

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die O₂ Handy-Versicherung

§ 1 Was ist wo versichert?

Versichert ist weltweit das im Versicherungsantrag über die IMEI oder Seriennummer genau bezeichnete, bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG erworbene Handy, Tablet oder Smartwatch und der im Original Lieferumfang enthaltenen Zubehörteile nachfolgend bezeichnet als „versicherte Sache“. Ausgeschlossen sind kostenfrei mit dem Kauf zur Verfügung gestellten sonstigen Geräte. Um den Versicherungsvertrag abschließen zu können, müssen Sie als Versicherungsnehmer Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

§ 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche nicht?

- (1) a) Wir reparieren oder ersetzen die durch ein plötzlich und unerwartet eingetretenes Ereignis (z.B. Bruchschaden) beschädigte versicherte Sache. Jede Reparatur setzt die Reparaturfähigkeit der versicherten Sache voraus. Bei Reparaturunfähigkeit (z.B. Totalschaden, Flüssigkeitsschaden) findet immer ein Austausch statt.
 - b) Außerdem reparieren oder ersetzen wir Ihnen die versicherte Sache, sofern diese innerhalb der Zeit vom 13. bis 24. Monat nach dem Kauf aus ungeklärter Ursache nicht funktionsfähig ist und der Händler und/ oder der Hersteller die Reparatur, den Tausch, einen Vertragsrücktritt oder eine Kaufpreisminderung ablehnen. Gesetzliche Gewährleistungsrechte werden nicht eingeschränkt.
 - c) Wir ersetzen die durch Diebstahl oder Raub abhandengekommene versicherte Sache.
 - d) Außerdem erstatten wir Ihnen die Verbindungsgebühren, die Ihnen durch eine missbräuchliche Verwendung Ihres Gerätes durch Dritte nach einem Diebstahl oder Raub bis zur Kenntnis des Verlustes und der unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, veranlassten Sperrung Ihrer SIM-Karte entstanden sind (bis zu 2.000 €).
- (2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden oder Funktionsstörungen oder Verluste
 - a) die innerhalb von 12 Monaten nach dem Kauf eintreten und für die eine gesetzliche Gewährleistung oder eine Garantie von Hersteller oder Händler unabhängig von der Verjährung besteht;
 - b) die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Bei Vorsatz verlieren Sie den Versicherungsschutz vollständig. Bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, die Ersatzleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen;
 - c) durch unsachgemäße Handhabung entgegen den Empfehlungen der Gebrauchsanweisung, Reparaturversuche oder Reparatur durch eine nicht durch den Hersteller autorisierte Fachwerkstatt, technische Änderungen, Eingriffe in das Betriebssystem, betriebsbedingte Abnutzung oder Beschädigung (z.B. Kratzer, Dellen, Risse, welche die Funktionalität nicht einschränken) oder Alterung (z.B. Leistungsabfall von Akkus);
 - d) an oder durch Software (z.B. durch Computerviren, Programmierfehler oder durch Updates);
 - e) von persönlichen Daten, Software und Apps oder Guthaben, die auf der versicherten Sache gespeichert sind;
 - f) wenn Sie die versicherte Sache vermieten und der Versicherungsfall während der Mietzeit eintritt;
 - g) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, innere Unruhen und Terrorereignisse jeder Art, Erdbeben, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen oder Konfiszieren der versicherten Sache;
 - h) an Teilen eines Satzes oder eines Artikels einheitlicher Art, Farbe oder Design außerhalb des Original-Lieferumfangs der versicherten Sache (z.B. Freisprecheinrichtung oder Smartwatch);
 - i) durch Verlieren oder Verlegen.

§ 3 Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz, welche Laufzeit hat er und wie kann er beendet werden?

- (1) Der Abschluss der Versicherung ist innerhalb der ersten 30 Tage nach Kauf, bei nachweislich unbeschädigtem Zustand, möglich.
- (2) Ihr Antrag auf Abschluss der gewählten O₂ Handy-Versicherung gilt als angenommen, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Unterlagen nach der VVG-InfoV übergeben wurden oder elektronisch zugegangen sind.
- (3) Der Versicherungsschutz beginnt mit Bezahlung der Erstprämie.
- (4) Die Versicherungsperiode beträgt mindestens 24 Monate, verlängert sich danach monatlich und endet automatisch nach maximal 60 Monaten. Die Versicherung kann beiderseitig mit einmonatiger Frist zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode gekündigt werden.
- (5) Der Vertrag kann im Schadensfall von Ihnen oder durch den Versicherer gekündigt werden. Dies kann bis zum Ablauf von 1 Monat nach Entschädigung oder Ablehnung erfolgen.

§ 4 Wann ist die Versicherungsprämie fällig und wie ist sie zu zahlen?

Die Erstprämie wird sofort mit Vertragsabschluss fällig und ist im Shop zu entrichten oder durch Erteilung eines Lastschriftmandats zum Bankeinzug freizugeben. Folgeprämien werden monatlich über Ihre Mobilfunkrechnung oder per Bankeinzug aufgrund des von Ihnen erteilten Lastschriftmandats eingezogen.

§ 5 Was müssen Sie tun, wenn sich Ihre Vertragsdaten ändern?

Wenn sich Ihre Vertragsdaten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.) ändern oder sich im Fall eines Garantieaustausches der versicherten Sache die IMEI (Seriennummer Ihres Gerätes) ändert, informieren Sie uns bitte (siehe § 10 Abs. (2)) unverzüglich.

§ 6 Wie, wann und in welchem Umfang leistet der Versicherer?

- (1) Unter Berücksichtigung Ihrer Entscheidung über die Form der Schadenregulierung und nach Prüfung aller zur Schadenregulierung notwendigen Informationen und nach Bezahlung des vereinbarten Selbstbehaltes werktags vor 16 Uhr ersetzen wir Ihre versicherte Sache innerhalb Deutschlands am folgenden Werktag oder reparieren diese innerhalb 7 Tage. Ort

und Datum der Lieferung sind innerhalb Deutschlands frei vereinbar. In Einzelfällen behalten wir uns aus technischen Gründen vor, vor der Entscheidung über die Schadenregulierung von Ihnen die Übersendung der versicherten Sache zu verlangen, um das Schadenbild zu analysieren (Collect and Inspect). Die vorstehenden Fristen beginnen in diesen Fällen erst ab dem Zeitpunkt der getroffenen Regulierungsentscheidung.

- (2) Die Selbstbeteiligung beträgt im Falle einer Reparatur der versicherten Sache 5% (siehe § 2 (1a) und im Falle des Austauschs 10% des auf dem Versicherungsschein vermerkten Gerätekaufpreises (unrabattierter Retail Preis) der versicherten Sache.
- (3) Bei einem Austausch erhalten Sie ein neuwertiges Ersatzgerät gleicher Art und Güte, möglichst vom gleichen Hersteller und mit gleichwertigen Funktionen. Für den Fall eines Austausches bleibt das ausgetauschte Gerät bis zur Überprüfung des durch Sie an uns geschickten beschädigten Gerätes, in unserem Eigentum. Falls sich bei der Überprüfung herausstellt, dass der festgestellte Schaden gemäß § 2 nicht versichert ist, z.B. wegen eines nicht autorisierten Reparaturversuchs oder weil das Schadenbild nicht mit dem zum Schadensverlauf gemachten Angaben übereinstimmt (siehe § 7 (1e)), müssen Sie mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.

§ 7 Was haben Sie im Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?

- (1) Sie sind verpflichtet,
 - a) während der Vertragslaufzeit die versicherte Sache entsprechend den Angaben der Gebrauchsanleitung sachgemäß zu handhaben;
 - b) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich über die Hotline oder das Online-Serviceportal anzuzeigen und bei Abhandenkommen gleichzeitig Ihre SIM-Karte sperren zu lassen;
 - c) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unseren Weisungen zu folgen;
 - d) auf Anforderung den Kaufbeleg über die versicherte Sache und den Beleg über den Abschluss der O₂ Handy-Versicherung zu übersenden;
 - e) uns bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen und wahrheitsgemäße Angaben zu machen;
 - f) uns die beschädigte Sache zu übergeben bzw. zuzusenden und uns im Falle des Austausches damit zu übereignen;
 - g) Maßnahmen zur Sperrung (z.B. beim Betriebssystem iOS oder FMIP Sperre) aufzuheben, damit eine Reparatur/ein Austausch ermöglicht wird. Wird die Sperre nicht beseitigt, müssen Sie mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.
 - h) im Fall von Diebstahl oder Raub unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und uns die Nummer des Aktenzeichens sowie die Anzeige zu übermitteln;
 - i) uns ein Wiederauftauchen der abhandengekommenen versicherten Sache unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Sollten Sie eine der in Absatz (1) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie nachzuweisen. Wir sind jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit arglistig verletzt.

§ 8 Was gilt, wenn ein anderer Vertrag Versicherungsschutz bietet?

Soweit Sie eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung beanspruchen können (z.B. Hausratversicherung), besteht kein Schutz aus diesem Vertrag (Subsidiarität).

§ 9 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?

- (1) Dieser Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Die Vertragsbedingungen und alle weiteren Informationen sowie die sonstige Kommunikation erfolgen in deutscher Sprache.
- (3) Für Klagen gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Klagen gegen uns sind das Gericht nach Satz 1 sowie die Gerichte örtlich zuständig, in deren Bezirk unser Geschäftssitz liegt.

§ 10 Wer ist der Versicherer? An wen können Sie sich wenden?

- (1) Der Versicherungsvertrag wird abgeschlossen mit **Telefónica Insurance S.A. Direktion für Deutschland, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München**, BaFin Reg.-Nr. 5157, Hauptsitz der S.A. ist Luxemburg. Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Philipp Jens Peter Graser, HRB 198107 AG München. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich Nichtlebensversicherungen.
- (2) Für alle Fragen zum Versicherungsschutz erreichen Sie uns unter:

Post: Telefónica Insurance S.A. Direktion für Deutschland
Postfach 50 06 80, 80976 München

Telefon: 089 70 80 92 74

Fax: 089 70 80 92 75

E-Mail: hw@telefonicainsurance.de

Web: <https://www.telefonicainsurance.de/>

Online Serviceportal: www.telefonicainsurance.de/kontakt
- (3) Sollte es Anlass geben, sich über uns zu beschweren, so wenden Sie sich bitte an beschwerde@telefonicainsurance.de oder o.g. Postadresse. Wir werden Ihr Anliegen ernst nehmen. Daneben können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Postfach 13 08, 53003 Bonn, Telefon 0228/4108-0, Fax -1550, E-Mail: poststelle@bafin.de oder zur Streitbeilegung unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> an die EU-Kommission wenden. Weitere Informationen hierzu: <https://www.telefonicainsurance.de/rechtliche-informationen/>. Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt davon unberührt.